DIE SPITÄLER DER SCHWEIZ
LES HÔPITAUX DE SUISSE
GLI OSPEDALI SVIZZERI

Bundesamt für Gesundheit
3003 Bern

Per E-Mail an:
abteilung-leistungen@bag.admin.ch

Ort, Datum	Bern, 23. September 2016	Direktwahl	031 335 11 13
Ansprechpartner	Martin Bienlein	E-Mail	martin.bienlein@hplus.ch

H+ Vernehmlassungsantwort: Preisfestsetzung von Arzneimitteln nach dem Urteil des Bundesgerichts vom 14. Dezember 2015 und Vergütung von Arzneimitteln im Einzelfall

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit dem Schreiben vom 6. Juli zur Vernehmlassung über die Preisfestsetzung von Arzneimitteln nach dem Urteil des Bundesgerichts vom 14. Dezember 2015 und über die Vergütung von Arzneimitteln im Einzelfall eingeladen. Dafür danken wir Ihnen bestens. Unsere Antwort beruht auf einer Umfrage bei unseren Mitgliedern.

Wir danken dem Departementsvorsteher und dem BAG dafür, diese für die Spitäler und Kliniken wichtige Revision in Angriff genommen zu haben. Wir haben dazu aber zwei Vorbehalte:

1. **Leider behebt die Revision die unterschiedliche Handhabung der Vergütung durch verschiedene Versicherer nicht. Die für die Patientinnen und Patienten problematische Willkür bleibt bestehen.**
2. **Die Vergütung ist entweder nicht klar oder unterschlägt die Kosten der Leistungserbringer bei der Beschaffung.**

Unter diesen Vorbehalten unterstützt H+ die Revision der KVV und VKL und hat im Detail Anmerkungen und Änderungsvorschläge (Beilage).

Freundliche Grüsse

Dr. Bernhard Wegmüller
Direktor

Beilage

Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 28, Abs. 3 Bst. g KVV
H+ unterstützt den Vernehmlassungsentwurf.

Art. 65 bis 71 KVV und 30 bis 38a KLV
H+ unterstützt den Vernehmlassungsentwurf.

Art. 71a, Abs. 2 KVV streichen
H+ lehnt eine Preislimitation von 90% des Fabrikabgabepreises ab, weil noch die Vertriebsanteile der Leistungserbringer hinzukommen. Siehe Art. 71d, Abs. 5 KVV.

Art. 71b, Abs. 2 und KVV
H+ hat keine Bemerkungen.

Art. 71b, Abs. 4 KVV ersten Satz streichen
H+ lehnt eine Preislimitation von 90% des durchschnittlichen Fabrikabgabepreises der Referenzländer ab, weil noch die Vertriebsanteile der Leistungserbringer hinzukommen, namentlich erhöhte Fracht- und Beschaffungsspesen.

Anpassung: „*[4] Nach Absprache mit der Zulassungsinhaberin bestimmt der Versicherer die Höhe der Vergütung.“*

Art. 71c, Abs. 1 KVV
H+ unterstützt den Vernehmlassungsentwurf.

Art. 71c, Abs. 2, zweiten Satz streichen
H+ lehnt den zweiten Satz ab, weil das Kostengebot bereits im ersten Satz festgehalten ist und weil nicht die Versicherer den Leistungserbringern auferlegen können, in welchem Land sie ihre Medikamente einzukaufen haben. Zudem kann sich der günstigere Kaufpreis auf Grund von Wechselkursschwankungen ändern, so dass es unklar sein kann, in welchem Land der günstigere Preis herrscht.

Anpassung: *„[2] Der Versicherer vergütet (…), auf die Kosten.“* (Rest streichen)

Art. 71d, Abs. 1 KVV ergänzen
H+ unterstützt den Vernehmlassungsentwurf, aber der Versicherer respektive der Vertrauensarzt oder die Vertrauensärztin muss seinen Ablehnungsentscheid begründen.

Ergänzung:: *„[1] (…) oder der Vertrauensärztin. Im Falle einer Ablehnung begründet der Versicherer seinen Entscheid.“*

Art. 71d, Abs. 2 KVV
H+ unterstützt den Vernehmlassungsentwurf.

Art. 71d, Abs. 3 KVV ergänzen
Unklar ist, was ein Gesuch alles beinhalten muss und wer dies festlegt.

Im Einzelfall können zwei Wochen für eine Kostengutsprache zu lange sein. Ein Schweigen während einer definierten Frist soll als Zustimmung gelten.

Anpassung und Ergänzung: „*[3] Das Gesuch umfasst die Krankheit, die Therapie sowie deren Ziel, Wirksamkeit, Zweckmässigkeit, Wirtschaftlichkeit und Kosten. Ist das Gesuch (…) zwei Wochen darüber. Im Einzelfall kann der Leistungserbringer eine kürzere Frist ansetzen. Antwor-*

tet der Versicherer in der gesetzlichen oder festgesetzten Frist nicht, so kann der Leistungserbringer von einer Zustimmung ausgehen.“

Art. 71d, Abs. 4 KVV
H+ unterstützt den Vernehmlassungsentwurf.

Art. 71d, Abs. 5 KVV anpassen
Anpassung und Ergänzung: *„[5] Die Leistungserbringer verrechnen den Versicherern den zugelassenen Ex-Factory Preis plus den Vertriebsanteil nach Art. 67 Absatz 1quater. Wenn kein zugelassener Ex-Factory Preis vorliegt, wird der gemäss Art. 71b, Absatz 4 definierte Ex-Factory Preis plus der Vertriebsanteil nach Art. 67 Absatz 1quater und der reduzierten Mehrwertsteuer verrechnet. Bei importierten Arzneimitteln werden die effektiven Import- und Beschaffungskosten plus Vertriebsanteil nach Art. 67 Absatz 1quater und der reduzierten Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt und vergütet.*
Der finanzielle Ausgleich gemäss der Kostengutsprache erfolgt bilateral zwischen Versicherer und Zulassungsinhaberin.“